



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

- per Mail -

Ihre Nachricht
24.10.2025

Unser Zeichen
2-4622-DON-36657/2025

Bearbeitung +49 (906) 7009-313
Johannes Meyer

Datum
25.11.2025

**Bebauungsplan der Gemeinde Otting für das Gebiet „Eschelfeld II“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB;
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Lage im Überschwemmungsgebiet*

Der Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme am Burgweiher befindet sich gemäß dem von der Gemeinde Otting beauftragten Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement (erstellt von WipflerPLAN im April 2020) im ermittelten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers (Gew. III) ohne Namensbezeichnung.

1.1.2 *Ausgleichsmaßnahmen am Burgweiher*

Für die Erstellung des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen am Burgweiher in Otting vorgesehen.

Hierzu gab es bereits einen Ortstermin und Schriftverkehr in den Jahren 2020 und 2022.



Wir verweisen auf die diesbezüglichen im E-Mail-Schriftverkehr von 2020 und 2022 seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth geäußerten wasserwirtschaftlichen Anforderungen (siehe angehängte E-Mails, darunter das Protokoll des Planungsbüros Godts).

Sofern den Anforderungen Rechnung getragen wird (insbesondere keine Gehölzpflanzungen auf den Dämmen, Stand der Technik bezüglich kleiner Stauanlage etc.) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die rechtlichen Belange bitten wir bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erfragen.

Die Gewässerunterhaltung des Burgweiher und des dortigen Gewässers ohne Namensbezeichnung obliegt der Gemeinde Otting.

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Im Planungsgebiet selbst liegen keine entsprechenden Hinweise gemäß den Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut bzw. dem vorhandenen Sturzflutrisikomanagementkonzept der Gemeinde Otting vor.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme am Burgweiher liegen entsprechende Hinweise aus dem vorhandenen Sturzflutrisikomanagementkonzept der Gemeinde Otting vor.

1.3 Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

1.4 Abwasserentsorgung

1.4.1 *Allgemeines*

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

1.4.2 *Häusliches Schmutzwasser*

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Abwassermengen aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Weilheim ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Klärung des Abwassers durch die Kläranlage Weilheim ist grundsätzlich gesichert.

1.4.3 *Niederschlagswasser*

Das bestehende Regenwasserkanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Niederschlagsmengen nur bedingt oder nicht mehr aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser

nach Möglichkeit ortsnahe versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung) einzubeziehen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dem Grundstückseigentümer das Benutzungsrecht der öffentlichen Anlagen nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-A 102, Teil 2 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

„Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Meyer
Bauberrat